



## Außergerichtliche Sanierung versus Sanierungsverfahren nach der Insolvenzordnung (IO)

*Petra Inwinkl*

Professor Dr. Dr. Petra Inwinkl  
Steuerberaterin und Wirtschaftstreuhänderin

## Rückblick: 1. und 2. Seminar

- ✓ Was kennzeichnet den Unterschied einer buchmäßigen Überschuldung und einer insolvenzrechtlichen Überschuldung?
- ✓ Was definiert einen Vermögensstatus zu Liquidationswerten?
- ✓ Welche haftungsrelevante Tatbestände existieren bei Vernachlässigung der angemessenen Sorgfaltspflichten (StGB, GmbHG, AktG, BAO, URG)?
- ✓ Welcher Zusammenhang besteht zwischen der Fortführungsprognose und der Fortbestehensprognose?

# Heutiges Seminar - Agenda

- Drohende Zahlungsunfähigkeit/Drohende Überschuldung
- Außergerichtliche Sanierung im Zusammenspiel mit den Sanierungsfristen der IO
- Sanierungsplan nach der IO
- Sanierungsverfahren nach der IO
  - mit Eigenverwaltung
  - ohne Eigenverwaltung
  - Zahlungsplan und Abschöpfungsverfahren
- Sanierungsplanbestätigung im Konkursverfahren nach der IO
- Schuldenregulierungsverfahren nach der IO

# Aktuelle Entwicklungen - Pressemeldungen



Die Presse 26.11.2020/S. 13: Budgetierte Hilfen in die heimische Wirtschaft **38 Mrd EUR sind für Zuschüsse, Stundungen und Garantien. Zusätzlich Aussetzung der Insolvenzantragspflicht bei Überschuldung zu tun (noch bis Ende Januar 2021).**

Der Standard 10.11.2020/S. 13, Wiener Zeitung 10.11.2020/S. 10, Oberösterreichisches Volksblatt 10.11.2020/S. 19, Kronen Zeitung (Morgenausgabe) 10.11.2020/S. 9: Die **Corona-Maßnahmen haben die Firmeninsolvenzen im ersten Halbjahr 2020 einbrechen lassen**: Insolvent wurden 1.998 Unternehmen, ein Rückgang von 23 % im Vergleich zur ersten Jahreshälfte 2019. 1.164 Insolvenzen entfielen aufs erste Quartal, 834 aufs zweite Quartal 2020. Deutliche Einbrüche gab es hingegen bei der Sachgütererzeugung (minus 19 %), bei Bau und Handel (je minus 28 %), Beherbergung und Gastronomie (minus 25 %), Persönlichen Dienstleistungen sowie Finanzdienstleistungen (je minus 16 %).

Die Presse 26.11.2020/S. 13: Vor diesen sogenannten "Zombieunternehmen" und den dadurch bedingten Folgen für die Gesamtwirtschaft warnen nun im "Presse"-Gespräch mehrere Ökonomen.

# Ausgangsfrage im Insolvenzrecht

---

Überschuldung?

Zahlungsunfähigkeit?

## „Drohende Zahlungsunfähigkeit“

---

Ist = Zahlungsfähigkeit

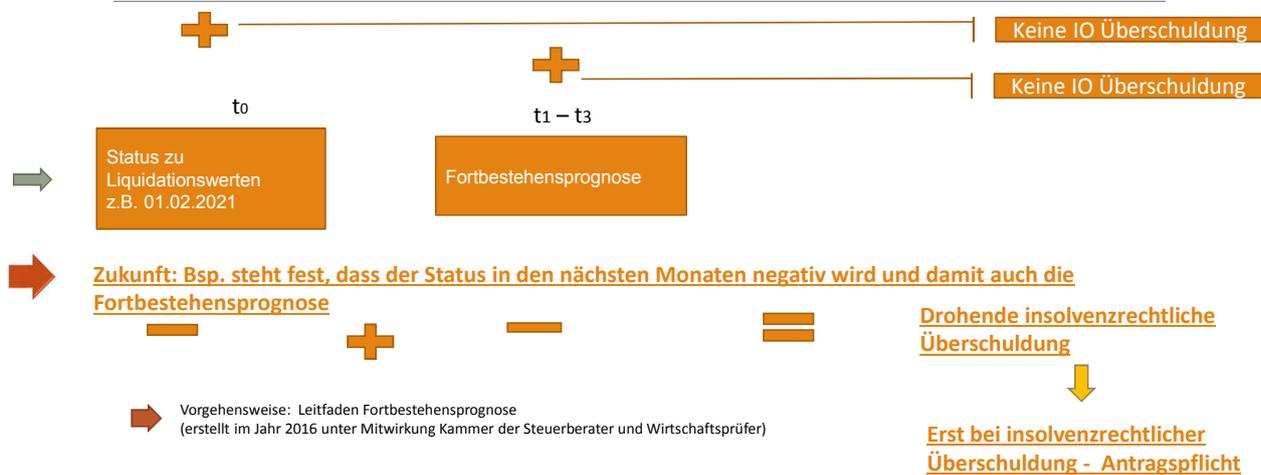
Zukunft = Zahlungsunfähigkeit, die voraussichtlich nicht abgewendet werden kann

- Eine drohende Zahlungsunfähigkeit liegt vor, wenn sich bei aktuell gegebener Zahlungsfähigkeit in einer Finanzplanung für einen zukünftigen Zeitpunkt Zahlungsunfähigkeit abzeichnet, die voraussichtlich nicht abgewendet werden kann.
- Drohende Zahlungsunfähigkeit und Zahlungsstockung können gleichzeitig vorliegen.
- Beispiel:
  - Die X-GmbH hat eine aktuell bestehende Liquiditätslücke iHv 3%.
  - Die Finanzplanung der X-GmbH ergibt, dass diese höchstwahrscheinlich binnen zwei Monaten behoben werden kann sodass diese Situation als Zahlungsstockung zu beurteilen ist.
  - Die Finanzplanung der X-GmbH zeigt aber auch auf, dass für die Bezahlung einer in acht Monaten fälligen hohen Kredittilgungsrate voraussichtlich nicht genügend finanzielle Mittel zur Verfügung stehen werden.

*KFS/BW 7, Rz 21f*

Das Sanierungsverfahren kann auch bei drohender Zahlungsunfähigkeit eröffnet werden (vgl. § 167 Abs. 2 IO!).  
Nur auf Antrag des Schuldners.

# „Drohende Überschuldung“



## Pflichten der gesetzlichen Vertreter bei Zahlungsunfähigkeit und Überschuldung

Ergebnis der Prüfung: Zahlungsunfähigkeit / Überschuldung

Prinzipiell sofort nach Kenntniserlangung:

Bei Zahlungsunfähigkeit oder Überschuldung (§§ 66 und 67) ist auf Antrag ein **Insolvenzverfahren** zu eröffnen

60 Tage (§ 69 Abs. 2 IO): Der Insolvenzantrag ist „ohne schuldhaftes Zögern“, spätestens aber 60 Tage nach dem Eintritt der Zahlungsunfähigkeit, insolvenzrechtlichen Überschuldung zu stellen.

120 Tage (§ 69 Abs 2a IO) bei einer Naturkatastrophe inklusive Pandemien, wenn durch diese die materielle Insolvenz verursacht wurde.

Coronavirus

# Außergerichtliche Sanierung?

## BIS 60/120 TAGE NACH DER INSOLVENZ

60/120 Tage-Frist darf nicht immer ausgenützt werden, sondern nur dann, wenn darin kein „schuldhaftes Zögern“ liegt

**Zulässig ist daher die Ausnützung der Frist unter bestimmten Bedingungen!**

- Gläubigern wird versucht – außergerichtlich - einen angemessenen Vorschlag zur Schuldenbegleichung anzubieten
- Die 60/120 Tage Frist dient zur Vorbereitung eines Sanierungsplanes und dass Gläubigern eine angemessene Frist zur Überlegung gewährt wird
- Ziel ist, dass nach Erfüllung des Vergleichs der Schuldner wieder zahlungsfähig /die Überschuldung beseitigt ist

## NACH 60/120 TAGE DER INSOLVENZ

Außergerichtliche Sanierung ist gescheitert

- Gläubiger lassen die Frist ungenützt verstreichen lassen
- Einzelne Gläubiger widersprechen dem Vergleichsvorschlag
- Insolvenzantragspflicht Unternehmer, jur Pers, Landesgericht § 63 Abs 1 IO

Außergerichtliche Sanierung ist erfolgreich

Bei Zustimmung aller Gläubiger  
Schuldner erfüllt ordnungsgemäß  
Gegenseitige Vertragsänderung gilt als erfüllt

## Ausnutzung der 60/120 Tage Frist

### Möglichkeit dem Insolvenzverfahren zu entgehen

Ausnutzung der 60/120 Tage Frist:

- Zur Vornahme von Sanierungsmaßnahmen, wenn und solange diese erfolgversprechend sind (Maßstab: OGH 26.1.1986, 8 Ob 502/88, wbl 1989, 225; 17.11.1987, 3 Ob 520/86, RdW 1988, 44; 9.2.1988, 6 Ob 508, 509/86, ÖBA 1988, 828)



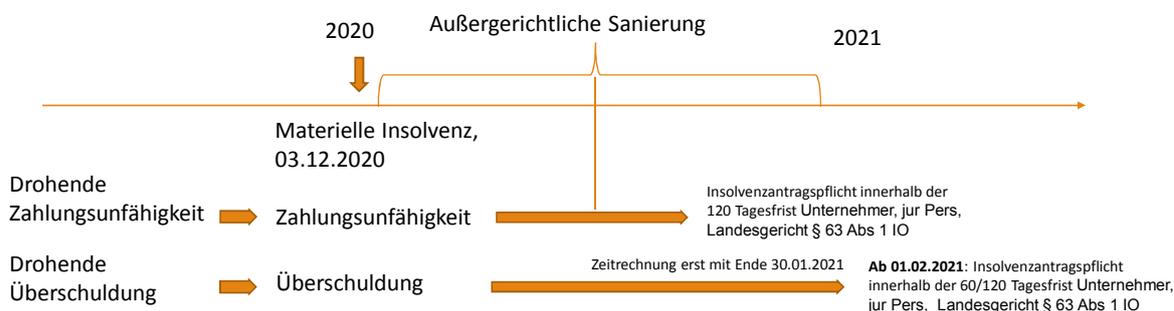
Außergerichtliche Sanierung

- Gesetzlich nicht geregelt, bis auf Hinweis „60/120 Tage Frist“
- Bekannt auch unter den Begriffen „außergerichtlicher Ausgleich“
- Was ist damit gemeint?
  - Bezeichnung für eine Phase ab dem Zeitpunkt der materiellen Insolvenz bis zu 60/120 Tage danach.
  - Bevor ein Insolvenzverfahren beantragt wird, sollte eine außergerichtliche Sanierung versucht werden

# Außergerichtliche Sanierung

- Versuch außergerichtliche Sanierung insbesondere
  - wenn Unternehmen fortgeführt werden soll
  - wenn die Nichteröffnung eines Insolvenzverfahrens mangels kostendeckendem Vermögen von vornherein feststeht
    - Insolvenzeröffnungsabweisung mangels Vermögen: Gibt es kein die Anlaufkosten des Verfahrens deckendes Vermögen, wird das Verfahren bei bestehender Zahlungsunfähigkeit abgewiesen. Es kommt dann zu keiner Insolvenzeröffnung, die Exekutionen laufen weiter.
    - Mitteilung an die Gewerbebehörde (Gewerbeentziehungsgrund)
    - Der Beschluss der Insolvenzabweisung mangels Vermögen bei bestehender Zahlungsunfähigkeit, ist **öffentlich bekannt zu machen (Insolvenz-Ediktsdatei)**
    - Die **Firmenbuchlöschung** wird veranlasst
  - bei einer geringen Anzahl an Gläubigern
- Verhandlungsmöglichkeit endet 60/120 Tage nach Eintritt der Zahlungsunfähigkeit/Überschuldung

# Zeitablauf



Außergerichtliche Sanierung = Phase zwischen Eintritt der „materiellen Insolvenz“ und Antragstellung

Eine Sanierung steht und fällt mit Gläubigerzustimmung (gerade bei einer außergerichtlichen Sanierung)  
Zweckmäßig: Sanierungsberater (bsp. Steuerberater und Wirtschaftsprüfer) bei den Verhandlungen mit den Gläubigern herbeizuziehen.

## Außergerichtliche Sanierung - Vorteile

- Keine Einleitung des Insolvenzverfahrens - Einschaltung des Insolvenzgerichts – Kosten (Insolvenzverwalter, Gerichtskosten) – öffentliche Bekanntmachung in der Ediktsdatei über die (drohende) Zahlungsunfähigkeit/Überschuldung des Schuldners
  - Diskretionswahrung (Keine Veröffentlichungen in der Insolvenzdatei, weil keine Antragstellung)
- Was ist eine außergerichtliche Sanierung?
  - Eine privatrechtliche Einigung zwischen dem Schuldner und den einzelnen Gläubigern (= Änderung des Schuldverhältnisses = Novation des ursprünglich getätigten Rechtsgeschäftes)
    - Beispiele: Änderung der Zahlungsfristen (Fristerstreckung); Vereinbarung von Ratenzahlungen; Verbindlichkeiterlass
    - Quote: keine Mindestquote
    - Ziel: Bedienung jedes einzelnen Gläubigers mit einer Restschuldbefreiung für den Schuldner
  - Ungleichbehandlung der Gläubiger ist möglich - Kein Gewerbeentziehungsgrund (Nichteröffnung eines Insolvenzverfahrens mangels Masse = häufig Entziehung des Gewerbescheins)

## Ablaufschema außergerichtliche Sanierung

Die vorgeschlagene vertragliche Änderung bestehender Schuldverhältnisse - Ratenvereinbarung, Stundung, teilweiser Schuldenerlass etc. -

- sollte jedenfalls in Schriftform erfolgen

Je nach Verbindlichkeitshöhe und Anzahl der Gläubiger

- kann das direkte Gespräch erfolgreich sein
- oder der Kontakt mittels eines einheitlichen Schreibens erfolgen

### AUßERGEHTLICHER Sanierungsvorschlag

Von: Schuldner  
Name:  
Adresse:

An: Gläubiger  
Name:  
Adresse:

**Betreff: Außergerichtlicher Ausgleichsvorschlag**

Sehr geehrte Damen und Herren!

Kurzbeschreibung der Unternehmenssituation:

Da die **FFF** aus diesen Gründen den Verpflichtungen nicht mehr nachkommen kann, bietet sie folgenden außergerichtlichen Ausgleich an:

Name Gläubiger	Höhe der Forderung zum Stichtag 01.12.2020	Angebundene Quote in %	Angebundene Quote absolut in EUR	zahlbar bis
F	60.000,00	40%	24.000,00	28.02.2021
G	25.000,00	30%	7.500,00	31.12.2020
10				

Dieser Vorschlag wird allen oben angeführten Gläubigern unterbreitet. Voraussetzung des Zustandekommens des außergerichtlichen Ausgleiches ist die Zustimmung dieser Gläubiger bis \_\_\_\_\_.

Bei Zustimmung erfolgt die Bezahlung der oben angeführten Beträge. Mit der fristgerechten Erfüllung entscheiden die rechtlichen Forderungen (Restschuldbefreiung).

Wir ersuchen um Rückantwort bis \_\_\_\_\_. Bei Fragen stehen wir gerne jederzeit zur Verfügung.

Oft & Datum: \_\_\_\_\_ Unterschrift

Anhang:  
- Sanierungsvorschlag  
- Voriger Rückantwort

Quelle: <https://solvent.at/aussergerichtlicher-vergleich/>

# Erstellung eines Sanierungsplans

## Zweck - Sanierungsplan

- Grundlage für Verhandlungen
- Hat den Zweck die Gläubiger von der Sinnhaftigkeit einer außergerichtlichen Sanierung zu überzeugen
- Bei Scheitern des außergerichtlichen Ausgleichs soll dieser die Grundlage für die Antragstellung Sanierungsverfahren mit Eigenverwaltung darstellen (Quote 30%)
  - Bei einem Sanierungsverfahren mit Fremdverwaltung (Quote 20%)
- Dient ab der materiellen Insolvenz als Dokumentation für den Umstand „Schuldhaft verzögert ist der Antrag nicht, wenn die Eröffnung eines Sanierungsverfahrens mit Eigenverwaltung sorgfältig betrieben wird.“

## Inhalt – Sanierungsplan (zweckmäßig Mindestinhalt in Anlehnung an §§ 140 ff. IO)

Finanzplan (kurz- und mittelfristige Darstellung)

Vorschlag zum Forderungsnachlass (Quote)

Sollte besser sein als die gesetzliche Mindestquote

Sanierungsverfahren mit Eigenverwaltung: Insolvenzgläubigern wird angeboten, innerhalb von längstens zwei Jahren vom Tag der Annahme des Sanierungsplans mindestens 30% der Forderungen zu zahlen

# „Zulässiger Sanierungsplan“ zur Verwendung im insolvenzrechtlichen Sanierungsverfahren

- **Unternehmensdarstellung** (Rechtliche Situation, Unternehmensgegenstand, wesentliche Eckdaten, Personal) und **Analyse** über die zur Erfüllung des Sanierungsplans nötigen **Reorganisationsmaßnahmen**, und wie die zur **Erfüllung des Sanierungsplans nötigen Mittel** aufgebracht werden sollen; über die Anzahl der Beschäftigten und über deren im Unternehmen errichteten Organe.
    - Letzten 3 Jahresabschlüsse
  - **Ein genaues Vermögensverzeichnis**; inkludiert eine **aktuelle und vollständige Übersicht über den Vermögens- und Schuldenstand**, in der die Bestandteile des Vermögens auszuweisen und zu bewerten und die Verbindlichkeiten mit dem Rückzahlungsbetrag anzusetzen und aufzugliedern sind.
  - **Kurzfristiger Finanzplan: Gegenüberstellung der voraussichtlichen Einnahmen und Ausgaben für die folgenden 90 Tage, aus der sich ergibt, wie die Fortführung des Unternehmens finanziert wird**
    - Da in diesem Stadium noch kein Insolvenzverfahren eröffnet ist, sind noch keine Masseforderungen zwecks Bedienung einzukalkulieren
  - Gläubigerverzeichnis
  - **Zur Feststellung der rechnerischen Überschuldungshöhe**
    - Status zu Liquidationswerten
    - Szenarien: Worst-Case/Middle-Case/Best-Case
      - Ermittlung Kapitalbedarf für Sanierungsplan
      - Planungsrechnungen zur Erfüllung des Sanierungsplans
      - **Mittelfristiger Finanzplan:** Übersicht über nötige Mittel zur Erfüllung des Sanierungsplans
- } **Fortbestehensprognose**
- Bei Aufstellung:  
Prüfung auf  
Angemessenheit und  
Durchführbarkeit im  
Sinne der IO**
- Sollte die außergerichtliche Sanierung scheitern, dann sind im Rahmen der Ausarbeitung gerichtlicher **Antragstellung „Sanierungsverfahren mit Eigenverwaltung“** aus dem Gesichtspunkt des Gläubigerschutzes die obigen - detaillierten - **Unterlagen jedenfalls dem zuständigen Gericht vorgelegt werden.**

## Häufige Schwierigkeiten

---

- Außergerichtliche Sanierung häufig schwieriger durchsetzbar als ein gerichtliches Sanierungsverfahren
  - Mit allen Gläubigern ist eine entsprechende Einigung zu finden
- Stimmt nur ein Gläubiger nicht zu, scheitert die außergerichtliche Sanierung
  - Jeder Gläubiger hat ein Insolvenzeröffnungsantragsrecht (§ 70 Abs 1 IO): Auf Antrag eines Gläubigers ist das Insolvenzverfahren unverzüglich zu eröffnen, wenn er glaubhaft macht, dass er eine - wengleich nicht fällige - Insolvenzforderung oder Forderung aus einer Eigenkapital ersetzenden Leistung hat und dass der Schuldner zahlungsunfähig ist.
    - Rekurs kann seitens des Schuldners eingebracht werden (§ 71c Abs 1 1 IO) und von allen Personen, deren Rechte durch die Eröffnung berührt werden, sowie von den bevorrechteten Gläubigerschutzverbänden – hat aber keine aufschiebende Wirkung auf das Verfahren
- Die einzelnen Gläubiger müssen nicht gleich behandelt werden. Eine Differenzierung im Ausmaß der Befriedigung ist – anders als in einem gerichtlichen Verfahren - durchaus möglich, jedoch nur mit Wissen und Willen der "schlechter behandelten" Gläubiger
  - Diesen gegenüber sollte die Ungleichbehandlung sachlich argumentiert werden
- Die Situation wird häufig von Gläubigern ausgenutzt, um sich Sondervorteile zu verschaffen

17

## Häufige Schwierigkeiten

---

- Gläubigergruppen, die einer außergerichtlichen Sanierung nicht zustimmen
  - Gläubiger mit Aussonderungs- und Absonderungsrechten stimmen einem Forderungsverzicht in der Regel nicht zu, da derartige Ansprüche im Insolvenzverfahren unberührt bleiben
  - Sozialversicherungsträger stimmen einem außergerichtlichen Ausgleich unter Berufung auf die gesetzlich vorgegebene Unverzichtbarkeit ihrer Ansprüche in der Regel nicht zu.
    - Ratenvereinbarungen sind allerdings denkbar
  - Dienstnehmer stimmen einem Forderungsverzicht in der Regel nicht zu, da der Insolvenz-Ausfallgeld-Fonds den Ausfall bei Zustimmung nicht deckt. Dienstnehmer sind in der Regel voll zu befriedigen. Bei Vorenthaltung des Entgelts steht diesen ein Austrittsrecht aus wichtigem Grund offen.
- Bei unsachgemäßer Vorgehensweise nach Eintritt der materiellen Insolvenz bestehen erhöhte strafrechtliche Risiken bei
  - Begünstigung eines Gläubigers
  - Grob fahrlässige Beeinträchtigung von Gläubigerinteressen
  - sowie die Anfechtungsrisiken nach der IO: Dem Insolvenzverwalter sind u.a. die Anfechtung von Rechtshandlungen vorbehalten (vgl. § 172 IO)
- Von Gesellschaftern gewährte Darlehen in der Unternehmenskrise können die Bestimmungen des Eigenkapitalersatzrechts erfüllen und als eigenkapitalersetzend eingestuft werden

PROFESSOR DR. DR. PETRA INWINKLSTB

18

# Sanierungsplan und -verfahren

- Sanierungsplan nach der IO
- Sanierungsverfahren nach der IO
  - mit Eigenverwaltung
  - ohne Eigenverwaltung
  - Zahlungsplan und Abschöpfungsverfahren

## Insolvenzantrag seitens des Schuldners

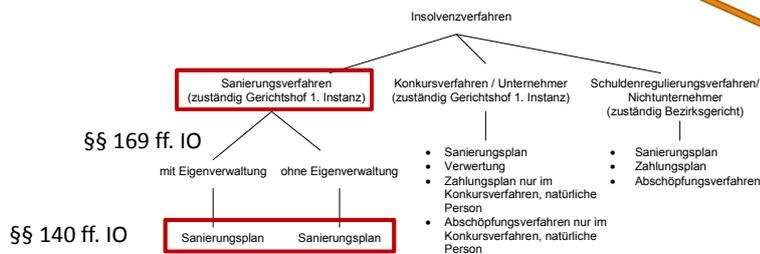
### 1. Eröffnungsphase: Antrag - Eröffnungsverfahren - Eröffnungsbeschluss - Ediktsdatei

- Bis zur Bekanntmachung in der Ediktsdatei kann der beauftragte Wirtschaftsstreuhänder (WT) die Leistungen für den Klienten ungehindert fortführen.
  - Vorkassas
- Ab Beginn des folgenden Tages der Bekanntmachung in der Ediktsdatei (§ 2 Abs 1 IO) erlischt die gegebene Vollmacht gem. § 26 Abs 1 IO
- Da die Bevollmächtigung durch die die Insolvenzeröffnung erlischt, sollte auch das Finanzamt verständigt werden

### LG Feldkirch (929), Aktenzeichen 13 § 18/20g Sanierungsverfahren mit Eigenverwaltung

Bekannt gemacht am 29. Mai 2020	
Firmenbuchnummer	FN 61255m
Schuldner	Huber Holding AG 6040 Götzis Hauptstraße 17 FN 61255m
Sanierungsverwalter	Müller Eva Dr. Rechtsanwalt Alba Landstraße 26 6820 Frastanz Tel.: 05522/64950-0 E-Mail: mueller@ira-ettefagh.at
Sanierungsverwalterstellvertreter	Ettfagh Surenja Dr. Rechtsanwalt Alba Landstraße 26 6820 Frastanz Tel.: 05522/64950-0 E-Mail: mueller@ira-ettefagh.at
Eröffnung	Beginn der Wirkungen der Eröffnung: 30.05.2020 Anmeldungsfrist: 23.07.2020
Eigenverwaltung	Eigenverwaltung des Schuldners.
Zustellung	Den Gläubigern wird durch öffentliche Bekanntmachung in der Insolvenzdatei zugestellt werden.
Hauptverfahren	Es handelt sich um ein Hauptverfahren iSd EutsVO.
Tagssatzung	Datum: 19.06.2020 um: 10:45 Uhr Ort: Verhandlungssaal 039 1. Gläubigerversammlung Berichtssatzung
Tagssatzung	Datum: 06.08.2020 um: 10:45 Uhr Ort: Verhandlungssaal 039 Prüfungssatzung
Tagssatzung	Datum: 27.08.2020 um: 10:00 Uhr Ort: Verhandlungssaal 039 Nachträgliche Prüfungssatzung Sanierungsplantaugbarung Vierstündiger Inhalt des Sanierungsplanverfahrens

Es besteht ein Verwertungsverbot des Unternehmens bis zu 90 Tage nach Eröffnung des Verfahrens (vgl. § 168 IO).



## Was ist zu tun, damit ein Insolvenzverfahren als Sanierungsverfahren eingeleitet wird?

Insolvenzverfahren wird als Sanierungsverfahren eingeleitet wenn

1. der Schuldner den Antrag stellt
2. einen zulässigen Sanierungsplan miteinreicht (spätestens bis zur Insolvenzeröffnung)
3. der Antrag vom Gericht nicht zugleich mit der Insolvenzeröffnung zurückgewiesen wird

Fehlt im Antrag das gesetzlich vorgeschriebene Vorbringen oder sind ihm nicht alle vorgeschriebenen Urkunden angeschlossen, so hat das Insolvenzgericht den Schriftsatz dem Sanierungsplanantragsteller zur Verbesserung zurückzustellen. **Wird der Antrag nicht fristgerecht verbessert, so ist das Sanierungsverfahren unter Entziehung der Eigenverwaltung oder als Konkurs zu eröffnen.**

Insolvenzverfahren wird u.a. als Konkursverfahren eröffnet

- Wenn kein Sanierungsverfahren unter Anschluss eines Sanierungsplanes beantragt wird, oder
- ein unzulässiger Sanierungsplan eingereicht wird, oder
- ein Gläubiger den Antrag auf Insolvenz des Unternehmens stellt
  - Es können alle Personen Rekurs erheben, deren Rechte durch die Insolvenzeröffnung berührt werden. Rekurs hat allerdings keine aufschiebende Wirkung. Solange über das Rechtsmittel nicht entschieden ist, bleiben die Insolvenzwirkungen aufrecht und der Insolvenzverwalter im Amt (vgl. § 71c Abs. 1 IO und § 71c Abs. 2 IO).

Verfahrensbezeichnung: Sobald das gegenständliche Insolvenzverfahren als Konkursverfahren bezeichnet ist, keine Änderung der Bezeichnung mehr als Sanierungsverfahren möglich

## Warum Antrag auf Eigenverwaltung?

§ 171 IO: Der Schuldner ist bei Eigenverwaltung berechtigt, alle Rechtshandlungen vorzunehmen.

Der Genehmigung des Sanierungsverwalters bedürfen Rechtshandlungen, die nicht zum gewöhnlichen Unternehmensbetrieb gehören, der Rücktritt, die Kündigung oder die Auflösung der Verträge.

Der Schuldner muss aber auch eine zum gewöhnlichen Unternehmensbetrieb gehörende Handlung unterlassen, wenn der Verwalter dagegen Einspruch erhebt.

§ 170 IO: Das Gericht hat dem Schuldner die Eigenverwaltung zu entziehen, u. a.

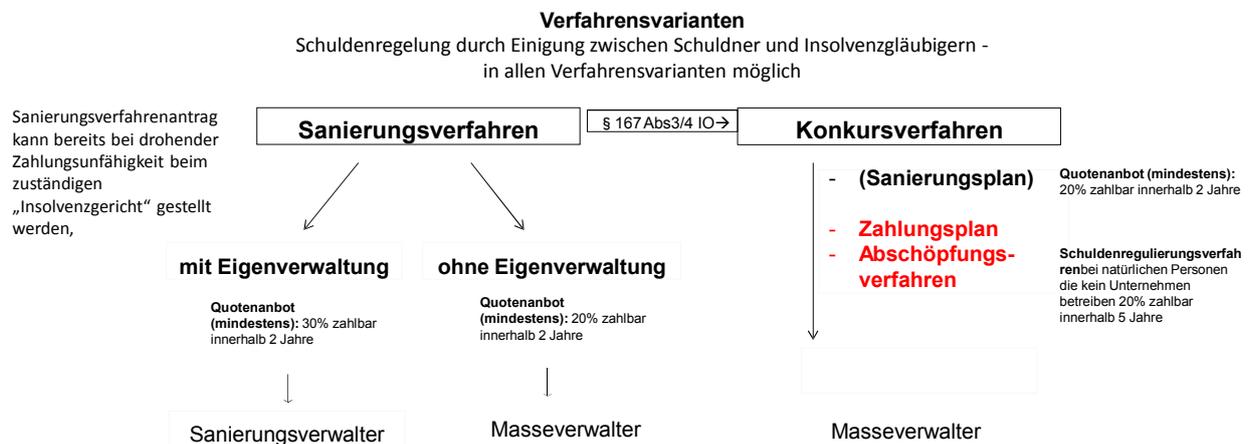
Umstände bekannt sind, die erwarten lassen, dass die Eigenverwaltung zu Nachteilen für die Gläubiger führen wird,

der Sanierungsplan nicht innerhalb von neunzig Tagen nach Eröffnung des Verfahrens von den Gläubigern angenommen wurde.

Die Entziehung der Eigenverwaltung ist öffentlich bekannt zu machen; die Rechtswirkungen treten mit Beginn des Tages ein, welcher der öffentlichen Bekanntmachung folgt.

Das Sanierungsverfahren selbst d.h. die Verhandlung und Beschlussfassung über den Sanierungsplan kann aber ohne Eigenverwaltung über die Frist von 90 Tagen hinaus weitergeführt werden.

## Sanierungsplan (§ 140 ff IO) : In allen Verfahrensvarianten möglich



## Sanierungsplanantrag: Nur Schuldner kann Antrag stellen!

### Sanierungsverfahren mit und ohne Eigenverwaltung

- In dem Antrag muss angegeben werden, auf welche Weise die Gläubiger befriedigt bzw. sichergestellt werden sollen.
- Den Insolvenzgläubigern muss der Schuldner mindestens eine Quote von:
  - bei Sanierungsverfahren ohne Eigenverwaltung des Schuldners von 20% zahlbar innerhalb 2 Jahre
  - bei Sanierungsverfahren mit Eigenverwaltung des Schuldners von 30% zahlbar innerhalb 2 Jahre
- Fristrechnung: Beginn vom Tag der gerichtlichen Annahme des Vorschlages
- Daneben müssen
  - a) die Masseforderungen (alle Gläubigerforderungen ab Insolvenzeröffnung)
  - b) alle Aussonderungs- und Absonderungsrechte voll erfüllt werden können

## Prüfung Angemessenheit und Erfüllbarkeit des Sanierungsplanes



Das Gericht stellt dem Insolvenzverwalter den Sanierungsplanvorschlag zu, der dann prüft, ob der Sanierungsplanvorschlag den gesetzlichen Bestimmungen widerspricht und ob er **angemessen und erfüllbar** ist.

### Angemessenheit:

- Der Insolvenzverwalter prüft welche **Quote für den Fall der Zerschlagung und Verwertung des Unternehmens** zu erwarten ist.
- Ist die Zerschlagungsquote höher (als die im Sanierungsplanvorschlag angebotene) = Sanierungsplanvorschlag unangemessen
- Einem nicht angemessenen Sanierungsplan ist vom Gericht die Sanierungsplanbestätigung zu versagen. (vgl. § 153 Z 1 IO, i.V.m. § 141 Abs. 2 Z 5 IO, sowie § 154 Z 1 und Z 2 IO)

### Erfüllbarkeit:

- Der Insolvenzverwalter prüft, ob die **fristgerechte Bezahlung der angebotenen Quote zu erwarten** ist.
- Die Finanzierung dieser Quote kann (teilweise) aus den im Rahmen der Insolvenz erwirtschafteten Betriebsergebnissen, aus den künftigen Betriebsergebnissen oder durch Zuwendungen von dritter Seite erfolgen.
- Einem nicht erfüllbaren Sanierungsplan ist vom Gericht die Sanierungsplanbestätigung zu versagen. (vgl. § 153 Z 1 IO, i.V.m. § 141 Abs. 2 Z 6 IO)

Kopf- und Kapitalmehrheit der bei der Sanierungsplantagsatzung anwesenden Gläubiger

## Sanierungsplan (§ 140 ff IO)

1. **Der Sanierungsplan = gerichtlich bestätigtes Übereinkommen (152 Abs 1 IO)**
2. **Mehrheit der am Verfahren teilnehmenden Insolvenzgläubiger stimmen zu**

Beispiel:

Unternehmen hat 5 Gläubiger.

3 haben angemeldet (= nehmen teil).

2 stimmen zu = Mehrheit.

### Konsequenz

**Die Ansprüche aller Insolvenzgläubiger werden in gleicher Art befriedigt.**

D.h. alle 5 Gläubiger werden gleich befriedigt.

**Schuldner braucht seinen Insolvenzgläubigern den Ausfall, den sie erleiden, später nicht zu ersetzen.**

### Sonderbehandlung Aus- und Absonderungsberechtigten (149 Abs 1 IO)

- Er muss allerdings den Aussonderungsberechtigten und den durch ein Absonderungsrecht gedeckten Gläubigern Befriedigung/ Vollzahlung anbieten, und die Insolvenzgläubiger gleich behandeln.
- Die Rechte der Aus- und Absonderungsberechtigten werden somit durch den Sanierungsplan nicht berührt. Gläubiger, deren Forderungen durch Absonderungsrechte bloß zum Teil gedeckt sind, nehmen mit dem Ausfall am Sanierungsplanverfahren teil (§ 149 IO).

## Sanierungsplanbestätigung durch das Insolvenzgericht (§ 152 IO)

PROFESSOR DR. DR. PETRA INWINKLSTB

Kein Wahlrecht

§ 152a. (1) Die Bestätigung ist erst zu erteilen, wenn

1. die Entlohnung des Insolvenzverwalters und die Belohnungen der Gläubigerschutzverbände vom Gericht bestimmt sowie gezahlt oder beim Insolvenzverwalter sichergestellt sind und
2. alle fälligen und feststehenden sonstigen Masseforderungen gezahlt sind sowie die bei Gericht oder einer Verwaltungsbehörde geltend gemachten Masseforderungen, von deren Geltendmachung der Insolvenzverwalter in Kenntnis gesetzt wurde, sichergestellt sind und

im Sanierungsplan vorgesehene Bedingungen für die Bestätigung erfüllt sind.

(2) Über das Vorliegen der in Abs. 1 genannten Voraussetzungen hat der Insolvenzverwalter über Aufforderung des Insolvenzgerichts zu berichten, hinsichtlich jener in Abs. 1 Z 1 und 2 jedenfalls in der **Sanierungsplantagsatzung**.

Einem gesetzwidrigen, nicht angemessenen, oder nicht erfüllbaren Sanierungsplan ist die Bestätigung zu versagen.

27

# Sanierungsplanbestätigung im Konkursverfahren

IOS  
INSTITUT FÜR  
STEUERBERATER

Gläubiger stellt Konkursantrag – Gericht eröffnet das Konkursverfahren. Schuldner kann nicht "Sanierungsverfahrensantrag" stellen, jedoch Antrag auf Abschluss eines Sanierungsplans

### Konkursverfahren

- **Sanierungsplan** → **Antrag des Schuldners** (darf nur Insolvenzgläubiger betreffen)
  - Antrag – Gläubigerabstimmung (Sanierungsplantagsatzung) - Bestätigung durch Gerichtsbeschluss
    - **gesetzliche Mindestquoten (20%) der** Insolvenzforderungen in maximal 2 Jahren
    - Masseforderungen (= alle Gläubigerforderungen ab Insolvenzeröffnung), sowie alle Aussonderungs- und Absonderungsrechte müssen voll erfüllt werden können
1. Masseverwalter: Zulässigkeitsprüfung durch den Insolvenzverwalter- Berichtstagsatzung (max 90 Tage nach Insolvenz)
  2. Sanierungsplantagsatzung (Schuldner muss anwesend sein)
  3. Annahme mit einfacher Kopf- und Summenmehrheit der anwesenden Gläubiger (Gläubiger-Mehrheitszwang)
  4. Bestätigung durch das Insolvenzgericht und Wirkung der Rechtskraft des Beschlusses – Aufhebung des Verfahrens

PROFESSOR DR. DR. PETRA INWINKLSTB

## Vewertung im Konkursverfahren

### Konkursverfahren

- Sanierungsplan – abgelehnt
- Verwertung



### Übertragende Sanierung

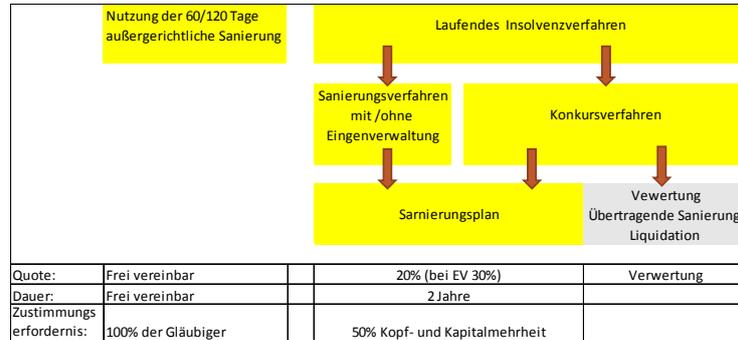
= Übertragung eines sanierungsbedürftigen Unternehmens auf ein anderes bereits bestehendes oder neu gegründetes Unternehmen

- Das Ziel einer übertragenden Sanierung ist die „Last“ des notleidenden Unternehmens nicht in eine neue Gesellschaftsstruktur zu übernehmen.
- Zu den Lasten gehören insbesondere Schulden, (Haftungs-)Risiken und die Schließung von nicht rentablen Geschäftsbereichen.
- Ein weiteres Ziel kann auch die Generierung von Liquidität zur Aufrechterhaltung der laufenden Geschäftstätigkeit sein.

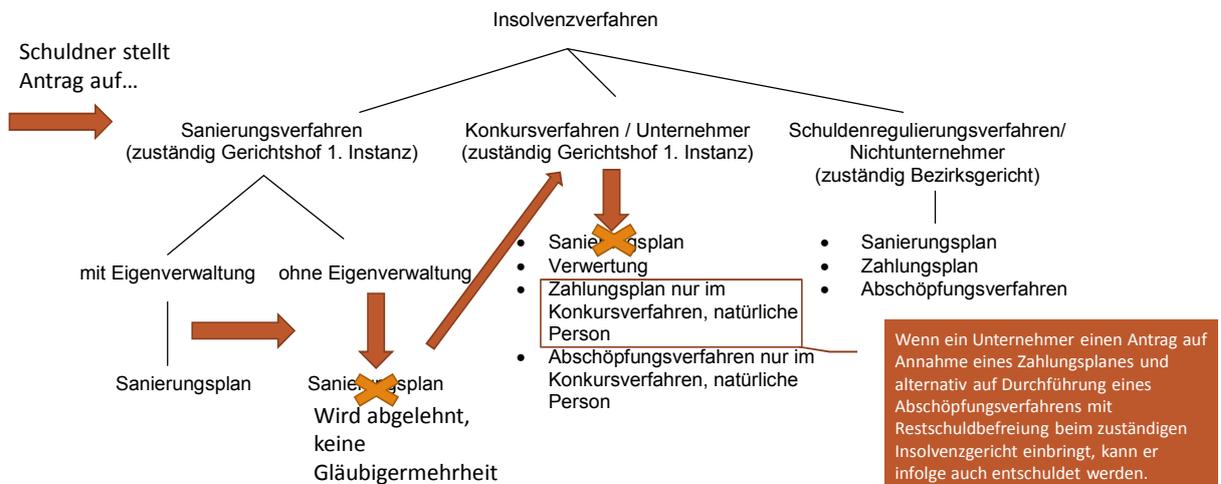
## Verwertung durch den Masseverwalter

1. Verkauf von Unternehmensteilen: Der Insolvenzverwalter kann lediglich den Verkauf der Aktiva im Zuge des Konkurses des alten Unternehmens durchführen.
2. Der Anteilverkauf ist nicht möglich.
3. Der Schuldner (die bestehenden Gesellschafter der insolventen Gesellschaft) können bei der übertragenden Sanierung im Zuge eines Konkursverfahrens den Käufer nicht aussuchen.

## Zusammenfassende Darstellung



## Ablauf Zahlungsplan, Abschöpfungsverfahren für Unternehmer (§§ 193 ff. IO)



# Voraussetzungen

- Es muss vorher defacto das gesamte Vermögen verwertet sein.
- Den Antrag auf Annahme eines Zahlungsplanes kann der Schuldner während des Konkursverfahrens stellen.
- Der Zahlungsplan ist im Wesentlichen ein gerichtlich bestätigtes Übereinkommen des Schuldners mit der Mehrheit der am Verfahren teilnehmenden Insolvenzgläubiger ohne gesetzliche Mindestquote!
- Im Rahmen des Zahlungsplanes muss der Schuldner zumindest eine Quote anbieten, die seiner Einkommenslage in den folgenden fünf Jahren entspricht (= keine Mindestquote!)
- Die Zahlungsfrist darf sieben Jahre, vom Tag der Annahme des Zahlungsplans berechnet, nicht übersteigen (§ 194 Abs. 1 IO).
- Gläubigerzustimmung Zahlungsplan (§ 193 IO): Der Zahlungsplan bedarf der Zustimmung der Gläubigermehrheiten.
- Zur Annahme des Zahlungsplanantrages ist erforderlich, dass
  - die Mehrheit der bei der Tagsatzung anwesenden stimmberechtigten Konkursgläubiger (Kopfmehrheit) dem Antrag zustimmt und dass
  - die Gesamtsumme der Forderungen der zustimmenden Konkursgläubiger zumindest mehr als die Hälfte der Gesamtsumme der Forderungen der anwesenden stimmberechtigten Konkursgläubiger (Kapitalmehrheit) beträgt (§ 147 Abs. 1 IO).

Keine Zahlungsplanzustimmung:  
Abschöpfungsverfahren

# Abschöpfungsverfahren (§§ 199 ff. IO)

Die Einleitung des Abschöpfungsverfahrens setzt die Verwertung des Vermögens des Schuldners voraus.

Das Abschöpfungsverfahren steht dem Schuldner offen, wenn dem Zahlungsplan durch Verfehlung der erforderlichen Gläubigermehrheiten die dafür notwendige Zustimmung verwehrt wurde.

Der Schuldner hat

- Antrag auf Durchführung des Abschöpfungsverfahrens mit Restschuldbefreiung
- samt Abtretungserklärung dem Gericht vorzulegen

Inhalt der Abtretungserklärung:

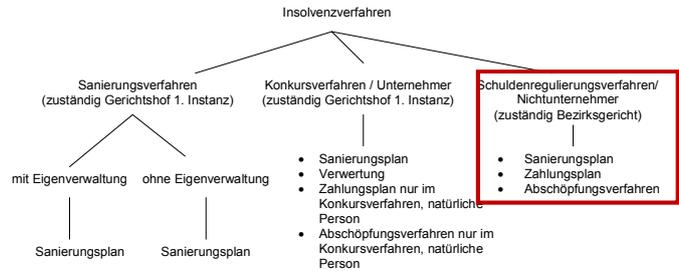
- Schuldner versichert den pfändbaren Teil (auf Einkünfte aus einem Arbeitsverhältnis oder auf sonstige Einkünfte)
- für die Zeit von fünf Jahren
- nach Eintritt der Rechtskraft des Beschlusses, mit dem das Abschöpfungsverfahren eingeleitet wird, an einen vom Gericht bestellten Treuhänder abzutreten.

D.h. fünf Jahre Existenzminimum für den Schuldner

Das Gericht hat das Abschöpfungsverfahren für beendet zu erklären und dem Schuldner die Restschuldbefreiung zu gewähren:

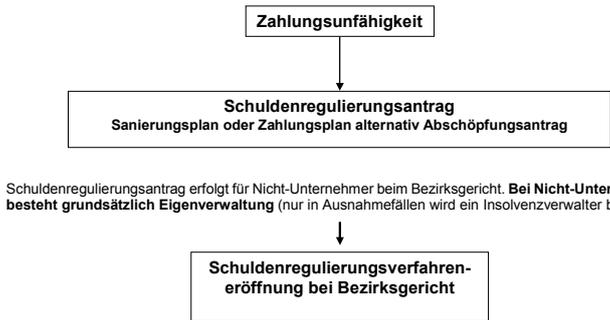
- nach Ablauf 5 Jahre Abschöpfungsverfahrensdauer
- wenn die Konkursgläubiger ihre gesamten Konkursforderungen, unabhängig von der bisherigen Dauer des Abschöpfungsverfahrens erhalten haben.

# Schuldenregulierungsverfahren für Nichtunternehmer



- Natürliche Person, die kein Unternehmen betreibt, das Bezirksgericht ist zuständig (§ 182 IO).
- Antrag auf Eröffnung des Schuldenregulierungsverfahrens ist zu stellen, wobei gleichzeitig ein **Sanierungsplan oder Zahlungsplan einzureichen ist**.
- Darüber hinaus ist alternativ ein Antrag auf Durchführung des Abschöpfungsverfahrens mit Restschuldbefreiung zu stellen.
- Gemäß § 166 IO ist ein Sanierungsverfahren vor dem Bezirksgericht ausgeschlossen

# Schuldenregulierungsverfahren für Nichtunternehmer



Schuldenregulierungsantrag erfolgt für Nicht-Unternehmer beim Bezirksgericht. **Bei Nicht-Unternehmer besteht grundsätzlich Eigenverwaltung** (nur in Ausnahmefällen wird ein Insolvenzverwalter bestellt).

Exekutive Pfandrechte am Einkommensbezug erlöschen spätestens mit Ablauf des Folgemonats der Schuldenregulierungsverfahrenseröffnung. Vertragliche Pfandrechte am Einkommensbezug bleiben noch 2 Jahre aufrecht. (vgl. § 12a IO)

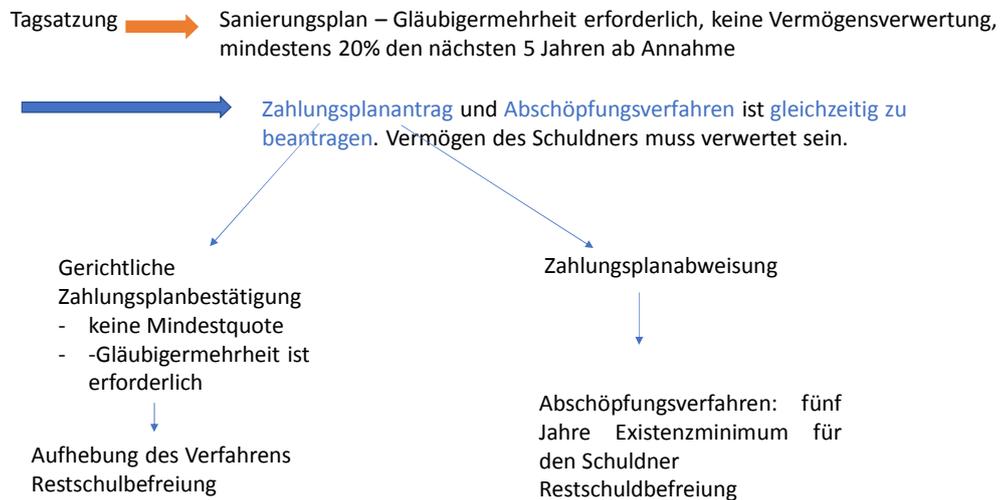


Einzubringen beim zuständigen Bezirksgericht (vgl. § 182 IO)

In der Regel besteht Eigenverwaltung des Schuldners (nur in Ausnahmefällen wird ein Insolvenzverwalter bestellt) (vgl. § 186 IO)

Insolvenzeröffnung ohne Kostenvorschuss möglich (vgl. § 183 IO)

## Ablaufschema



Herzlichen Dank für  
Ihre Teilnahme!

Haben Sie einen  
schönen Advent, ein  
schönes  
Weihnachtsfest und ich  
wünsche Ihnen alles  
Gute für das  
kommende Jahr 2021!

*Petra Inwinkl*

IOS  
INSTITUT FÜR  
STEUERBERATER

Bildquelle: <https://pixabay.com/service/terms/> (Stand 20.05.2020)

PROFESSOR DR. DR. PETRA INWINKLSTB

38